

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Teilnehmerangaben:

GRÜNE Kanton Bern
Monbijoustrasse 61
3007 Bern

Kontaktangaben:

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch

Telefon: +41 31 633 79 41

Teilnehmeridentifikation:

143455

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Die GRÜNEN Kanton Bern lehnen die Totalrevision des Sozialhilfegesetzes in der vorliegenden Form aus folgenden grundsätzlichen Argumenten ab:</p> <p>Intransparenter Prozess Die Vorlage wurde von der GSI weitgehend ohne Einbezug der Gemeinden und Fachverbände erarbeitet. Die Gemeinden sind für den Vollzug zuständig und finanzieren 50 % der Sozialhilfe, ein angemessener Einbezug in die Erarbeitung einer Totalrevision des Sozialhilfegesetzes scheint uns unabdingbar. Auch das Wissen von Fachverbänden muss abgeholt werden und einfließen.</p> <p>Selbstbehalt setzt falsche Anreize Einen Selbstbehalt für die Gemeinden, wie ihn der Regierungsrat vorschlägt, lehnen die GRÜNEN ab. Das System eines Selbstbehaltes geht von der Vorstellung aus, dass die Gemeinden mit diesem «Anreiz» schneller für die Wiedereingliederung ihrer Klient*innen sorgen würden, um die Kosten zu senken. In der Fachwelt ist man sich einig, dass diese Annahme nicht zutrifft. Studien zeigen, dass tiefere Leistungen in der Sozialhilfe die berufliche und soziale Integration erschweren und keine raschere Ablösung von der Sozialhilfe bewirken. Das Gleiche gilt auch für die Sozialdienste: Pilotprojekte haben gezeigt, dass mehr Ressourcen in den Sozialdiensten dazu führen, dass Klient*innen dank mehr Zeit für Beratung und Vernetzung rascher integriert werden und nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen sind. Damit würde ein Selbstbehalt genau die falschen Anreize setzen und zu kurzfristigen Kostensenkungen führen, die langfristig negative Folgen haben. Diese sogenannten Anreize erreichen so genau das Gegenteil von dem, was sie versprechen. Zudem sind die von den Sozialdiensten effektiv beeinflussbaren Kosten sehr klein, womit der riesige administrative Aufwand für die Berechnung des Selbstbehalts nicht zu rechtfertigen ist.</p> <p>Stipendien ausbauen und Gesundheit fördern Aus Sicht der GRÜNEN Kanton Bern muss ein Sozialhilfegesetz zum obersten Ziel haben, Menschen in einer Notlage ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht diesen Ansprüchen kaum und kann aus unserer Sicht nicht als modernes, zukunftsorientiertes, adressat*innen- und fachpersonengerechtes Gesetz gelten. Die GRÜNEN vermissen in der Gesetzesvorlage Änderungsvorschläge, um manifesten sozialen Problemen, zum Beispiel im Bereich Bildung, Verschuldung und Gesundheit, zu begegnen. So wird beispielsweise zwar im Vortrag der als Postulat überwiesene Punkt 3 aus der Motion Brännimann 162-2019 erwähnt, allerdings wird an keiner Stelle auf seine Umsetzung oder das Prüfungsergebnis eingegangen. Die GRÜNEN fordern, dass dieser vom Grossen Rat unterstützte Grundsatz, dass Jugendliche bis 25 Jahre primär mit Stipendien anstelle von Sozialhilfe gefördert werden, in die Revision aufgenommen wird. Weiter sollte das Gesetz den Bedürfnissen von Kindern und Familien besondere Aufmerksamkeit schenken (Erkennung von Problemen, die die gesunde Entwicklung der Kinder behindern, Einführung geeigneter Massnahmen zur Vermeidung der sozialen Reproduktion von Armut von Generation zu Generation, besondere Aufmerksamkeit beim Übergang zur Volljährigkeit etc.). Gerne weisen wir an dieser Stelle auf das Gesetz über die Sozialhilfe und die Bekämpfung der Prekarität im Kanton Genf hin, das als Beispiel für die</p>	

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) Auszug der Stellungnahme vom 17. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>Berücksichtigung unserer Anliegen dienen kann (https://ge.ch/grandconseil/data/loisvotee/L13119.pdf).</p> <p>Zu tiefer Grundbedarf Das Recht auf Hilfe in Notlagen ist ein verfassungsmässig definiertes Recht, festgehalten in Artikel 12 der Bundesverfassung. Die GRÜNEN kritisieren scharf, dass der Kanton Bern als einziger Kanton die Empfehlungen der SKOS zur Höhe des Grundbedarfs nicht einhält, und fordern eine verbindliche Verankerung der SKOS-Grundsätze im Sozialhilfegesetz.</p> <p>Keine disziplinierende und sanktionierende Sozialhilfe Die GRÜNEN sprechen sich grundsätzlich gegen eine disziplinierende und sanktionierende Sozialhilfe aus. Verhältnismässige Kontrollen scheinen bei bedarfsabhängigen Leistungen politisch erwünscht zu sein, sie dürfen aber keinesfalls zu Generalverdacht und stigmatisierenden Verwaltungsszenarien führen. Sozialhilfe soll fördernd und integrierend wirken, was durch Sanktionsandrohungen nicht erreicht wird. Existenzsicherung und Integrationsmassnahmen müssen von Wertschätzung und Vertrauen geprägt sein und auf dem Prinzip der Menschenwürde gründen – nur so kann die Gesellschaft den von Armut betroffenen Bevölkerungsgruppen ein Integrationsangebot machen und ihre Lebensumstände und Bemühungen anerkennen. Für den sozialen Zusammenhalt sowie die individuelle Brückenfunktion der Sozialhilfe ist diese Grundhaltung unabdingbar.</p> <p>Die GRÜNEN lehnen deshalb die vorgesehenen Verschärfungen bei den Kürzungs- und Einstellungsmöglichkeiten sowie die Erleichterungen für Sozialinspektionen ab. Unterstützungsleistungen müssen den Menschen in erster Linie ermöglichen, wieder ein selbstbestimmtes Leben zu erlangen. Jeglicher Disziplinierungscharakter widerspricht dem. Zudem fokussiert die Ausgestaltung der Sozialhilfe heute viel zu stark und fast ausschliesslich auf das Wiedererlangen der finanziellen Unabhängigkeit, die soziale, kulturelle und politische Integration gehen dabei vergessen. Bereits unter dem aktuell gültigen Gesetz ist die Hürde, überhaupt Sozialhilfe zu beziehen, sehr hoch. Eine starke gesellschaftliche Stigmatisierung und ein hoher bürokratischer Aufwand führen dazu, dass maximal zwei Drittel der Menschen, die Anrecht auf Unterstützung durch die Sozialhilfe hätten, diese überhaupt beantragen (https://arbor.bfh.ch/9887/). Durch den angesprochenen Disziplinierungscharakter verschärft die gesetzliche Verankerung von Sanktionen diese Dynamik unnötig weiter.</p> <p>Um präventiv gegen unrechtmässigen Bezug vorzugehen, sollte stattdessen eine stetige Professionalisierung der Sozialdienste vorangetrieben werden. Fachpersonen der Sozialen Arbeit verfügen über die Fachkompetenzen, den Fokus auf nachhaltige Beratung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt so zu legen, dass auf zusätzliche Sanktionen verzichtet werden kann. Damit einhergehen muss somit auch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Fachpersonen der Sozialen Arbeit. Es reicht nicht aus, qualifiziert zu sein. Die Arbeitsbelastung muss auch tragbar sein, damit nicht administrative Aufgaben wie Haushaltführung oder Verwaltung gegenüber der fachlichen Arbeit im Bereich der sozialen, kulturellen und politischen Integration priorisiert werden müssen. Es müssen ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um Überlegungen zur Funktionsweise und zu möglichen qualitativen Verbesserungen der Sozialdienste anstellen zu können. Es müssten zum Beispiel auch der Fachkräftemangel beim Sozialdienstpersonal durch das Gesetz thematisiert werden und Massnahmen vorgeschlagen werden zu</p>	

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 17. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>Rekrutierung und Stabilisierung des notwendigen Fachpersonals.</p> <p>Niederschwellige Rechtsberatung ermöglichen Das BSV hält in seinem Forschungsbericht zu "Rechtsberatung und Rechtsschutz von Armutsbetroffenen in der Sozialhilfe" 2021 (https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-82023.html) fest, dass eine gezielte Stärkung von Rechtsberatungsstellen in ihren Ressourcen und fachlichen Kompetenzen, die mittels öffentlicher Finanzierung erfolgen sollte, nötig ist. Abgesehen von der Ombudsstelle der Stadt Bern haben Sozialhilfebeziehende im Kanton Bern keinen garantierten Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung. Zwar berät der Verein ActioBern Betroffene, bekommt aber keine finanzielle Unterstützung dafür. So arbeiten Fachpersonen neben ihrer Lohnarbeit freiwillig in der Beratung, damit wenigstens einige Betroffene im Kanton Bern rechtliche Unterstützung bekommen können. Dieser Missstand muss dringend behoben werden. Der Gesetzesentwurf sieht keine Änderungen in diese Richtung vor. Wir fordern die GSI auf, die Umsetzung einer neuen, unabhängigen Ombudsstelle oder die finanzielle Unterstützung bestehender freiwilliger Strukturen in den Gesetzesvorschlag aufzunehmen.</p>	
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 6 Steuerung	Anpassung Absatz 1: "Der Kanton steuert unter Anhörung der Gemeinden und Betroffenenorganisationen die Leistungsangebote in den einzelnen Wirkungsbereichen."	Artikel 6 hält fest, dass der Kanton die Leistungsangebote unter Anhörung der Gemeinden steuert. Wir unterstützen, dass die Gemeinden in den Steuerungsprozess einbezogen werden, möchten aber festhalten, dass damit nur die Leistungserbringenden und nicht die Leistungsbeziehenden einbezogen werden. Für die GRÜNEN Kanton Bern ist es zentral, dass alle betroffenen Parteien am Steuerungsprozess partizipieren können. Nur so kann garantiert werden, dass die Leistungen adressat*innengerecht sind. Der Einbezug kann auch über die Anhörung von Betroffenenorganisationen wie zum Beispiel ATD Vierte Welt stattfinden.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 15 Aufgaben	b beaufschlagt mit Unterstützung der GSI im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Sozialdienst und ergreift oder veranlasst bei Bedarf die erforderlichen Massnahmen	Die kommunalen Sozialbehörden sollen die Aufsichtskompetenz nur noch für Bereiche haben, wo nicht explizit die GSI zuständig ist. Aus Sicht der GRÜNEN Kanton Bern steht einer kommunalen Behörde das volle Aufsichtsrecht über einen kommunalen Dienst zu.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 17 Organisation	In den Vorschriften zu den Mindestanforderungen an ein Geschäfts- und Organisationsreglement und über Qualitäts- und Risikomanagement soll der Regierungsrat festhalten, dass Fachpersonen, die auf Sozialdiensten arbeiten, über eine Tertiärausbildung in Sozialer Arbeit verfügen müssen.	Eine weitere Professionalisierung der Sozialhilfe erachten die GRÜNEN Kanton Bern unabhängig vom vorliegenden Vorschlag als notwendig. Auch in den SKOS-Richtlinien wird Professionalität als eines der Grundprinzipien der Sozialhilfe definiert. Diese kann nur garantiert werden, wenn die zuständigen Stellen ausschliesslich Fachpersonen der Sozialen Arbeit beschäftigen und entsprechend Ressourcen gesprochen werden. Gemeinsam mit einer tieferen Fallbelastung für die Fachpersonen als heute (vgl. Studie ZHAW zu Fallbelastung in der Sozialhilfe) hätte dies auch einen positiven Effekt auf die Anzahl Fälle von Sozialhilfebetrug.

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 17. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 27 Zusammenarbeit Kanton und Gemeinden	Die GRÜNEN Kanton Bern kritisieren, dass der Regierungsrat das Kontaktgremium sowie die ständige Kommission aufheben will bzw. aufgehoben hat.	Das bisherige Kontaktgremium Kanton-Gemeinde und eine konsultative Kommission haben sich aus der Sicht der Gemeinden und der Sozialdienste bewährt. Der aktuell zuständige GSI-Direktor hat das Gremium bis anhin noch nie einberufen und der Regierungsrat hat es nicht mehr ernannt. Daher ist der Inhalt des bisherigen Art. 20 nicht zu streichen, sondern im Art. 27 zu integrieren.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 36 Anspruch	Ersatzlose Streichung Absatz 2	Dieser neue Absatz legt die Konsequenzen bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht rigoros fest. Dies kann dazu führen, dass auf ein Gesuch ganz oder teilweise nicht eingetreten wird. Anspruch besteht nach Absatz 1, wenn die betroffene Person bedürftig ist. Dies ist der Fall, wenn ihre Einnahmen geringer sind als ihr sozialhilferechtlicher Anspruch. Die Mitwirkungspflicht steht mit der Bedürftigkeit in keinem direkten Zusammenhang. Zum Nachweis der Bedürftigkeit sind allerdings gewisse Informationen nötig, die typischerweise nur der betroffenen Person zugänglich sind. In der Erfahrung von AvenirSocial und der unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS), auf die wir hier verweisen möchten, werden Anträge auf wirtschaftliche Sozialhilfe regelmässig mit dem Hinweis, dass gewisse Unterlagen fehlen, abgewiesen. Oftmals wissen die betroffenen Personen nicht einmal, welche Unterlagen oder Informationen noch fehlen. Bis die hilfesuchende Person endlich unterstützt wird, können dabei Monate vergehen (mit den entsprechenden Konsequenzen auf die finanzielle und gesundheitliche Situation der Betroffenen). Für Fachpersonen der Sozialen Arbeit ist es entsprechend notwendig, dass sie bei diesen Fragen einen gewissen Handlungsspielraum zur Verfügung haben, um mit ihrem Fachwissen gemeinsam mit den betroffenen Personen nach Lösungen zu suchen.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 36 Anspruch	Absatz 3, geltendes Recht beibehalten	Das gleiche wie für Absatz 2 gilt auch für Absatz 3, der die Subsidiarität bei der Bedürftigkeitsprüfung zu absolut festlegt und somit bei der Auslegung keinen Handlungsspielraum bezüglich der Leistungen Dritter mehr zulässt. Auch hier ist es wichtig, dass Fachpersonen der Sozialen Arbeit weiterhin einen grösseren Handlungsspielraum haben. Diese absolute Formulierung auf Gesetzesesebene spricht den Fachpersonen ihre Kompetenz ab, professionell einschätzen zu können, wann eine Bedürftigkeit vorliegt.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 43 Grundsatz	Neuer Vorschlag Absatz 1: Die wirtschaftliche Sozialhilfe richtet sich nach den jeweils aktuellen SKOS-Richtlinien. Zudem ist Absatz 2 zu streichen.	Es ist klar, dass Bundesgesetz eingehalten werden muss. Dies muss in einem kantonalen Gesetz nicht festgeschrieben werden. Die Kann-Formulierung im zweiten Satz ist wiederum sehr heikel, insbesondere da nicht festgelegt ist, nach welchen Grundsätzen dies zu regeln wäre, und die Kompetenz so wohl einzig beim Regierungsrat liegen würde.

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 17. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 44 Ausnahmen	Absatz 1, geltendes Recht beibehalten	Der Kreis der nicht Anspruchsberechtigten wird auf Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Bewilligung) ausgeweitet. In einigen Bereichen der Sozialen Arbeit betrifft dies einen grossen Teil der Adressat*innen, wie z.B. bei Sexarbeiter*innen, die in einer Einrichtung mit einer Prostitutionsgewerbebesetz-Bewilligung arbeiten. Die Migrationsbehörden behandelt diese als Angestellte und die Mietverträge für die Räume als befristete Anstellungen. Somit haben alle Sexarbeiter*innen, die nicht allein in einer Privatwohnung arbeiten, keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Selbst wenn sie de facto teilweise 5-10 Jahre in der Schweiz arbeiten und auch mehrheitlich leben (oder zumindest den steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Sitz im Kanton Bern haben).
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 45 Bemessung	Änderung Absatz 1: Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe und hält sich dabei an folgende Rahmenbedingungen: a Vorschriften des Bundesrechts, b Mindestansätze nach geltenden SKOS-Richtlinien c Gleichbehandlung aller Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede bei den Mietzinsrichtlinien, d Schaffung von Anreizsystemen, welche die Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe zur Selbstständigkeit und Integration sowie insbesondere zur Aufnahme einer Arbeit führen, e Anwendung der für den Kanton und die Gemeinden langfristig kostengünstigsten Variante, f Beachtung fachlicher Grundsätze.	Wir schlagen vor, dass in diesem Absatz zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe explizit auf die SKOS-Richtlinien verwiesen wird. Zudem ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum die bisher verankerte Gleichbehandlung aller Empfänger*innen in der neuen Gesetzesvorlage nicht mehr explizit erwähnt wird. Im Vortrag wird zu dieser Streichung nichts ausgeführt. Es bleibt in der vorliegenden Formulierung unklar, welche regionalen Unterschiede gemeint sind. Da ausser bei den Mietzinsrichtlinien keine Unterschiede vertretbar sind, soll dies explizit im Gesetz festgehalten werden.

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 17. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 45 Bemessung	Ersatzlose Streichung Absatz 2	<p>Die lokale Sprache zu beherrschen, kann ein wichtiger Faktor für die soziale und berufliche Integration sein. Tiefe Sprachkenntnisse mittels Kürzungen des Grundbedarfs abzustrafen, erachten wir jedoch als diskriminierend und nicht zielführend. Gemäss den offiziellen Aussagen gemäss GSI-Vertreter*innen wäre nur eine kleine Minderheit von Menschen von der Regelung betroffen. Die GRÜNEN Kanton Bern sind der Ansicht, dass sich Gesetze an eine Mehrheit der betroffenen Zielgruppe richten müssen. Hier besteht der Eindruck, dass hier an den schwächsten Mitgliedern der Gesellschaft ein Exempel statuiert werden soll. Die Massnahme erachten wir als völlig verfehlt. Sie bestraft diejenigen Menschen, die ohne Eigenverschulden Mühe haben, eine fremde Sprache zu erlernen.</p> <p>Die komplexen persönlichen und familiären Situationen von Personen mit Migrationserfahrung machen es nicht immer möglich, die lokale Sprache schnell zu erlernen. Beispielsweise haben Personen, die nie eine Schule besucht haben, die nur eine minimale Schulbildung erhalten haben oder unter Analphabetismus leiden, trotz des breiten Angebots an Sprachkursen, die im Kanton zur Verfügung stehen, grosse Schwierigkeiten, genügende Sprachkenntnisse zu erwerben. Darüber hinaus können insbesondere psychische Gesundheitsprobleme vorliegen, z. B. traumatische Erlebnisse, die vom Schweizer Gesundheitssystem nicht immer anerkannt werden. Oder im Fall von Familien ist es manchmal die Integration eines Elternteils, die auf Kosten des anderen Elternteils bevorzugt wird, weil die Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder nicht zufriedenstellend sind, um beiden Elternteilen den regelmässigen Besuch von Sprachkursen zu ermöglichen.</p> <p>Die in Absatz 3 vorgesehene Regelung reicht nicht aus, um diese Situationen, die schwer zu bewerten sind, zu berücksichtigen. Es besteht also ein grosses Risiko der sozialen Ungerechtigkeit, da das Leid dieser Menschen durch die Kürzung ihrer Unterhaltspauschale noch grösser wird.</p> <p>Die Beurteilung eines Sprachniveaus wird in der Regel von externen Fachkräften im Rahmen einer Sprachstandserhebung durchgeführt. Müssen das neu die Sozialdienste übernehmen, erhöht dies nicht nur die Arbeitsbelastung der Fachkräfte, sondern auch ihren Schulungsbedarf, da die Beurteilung eines Sprachniveaus fundierte Kenntnisse erfordert, insbesondere wenn diese Beurteilung direkte Auswirkungen auf den Umfang der materiellen Unterstützung haben wird.</p>
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 46 Vermögensverzicht	Ersatzlose Streichung Absatz 1	<p>Dieser Artikel ist aus der Sicht von der GRÜNEN Kanton Bern ein Versuch zu verhindern, dass Sozialhilfebeziehende kurz vor der Bedürftigkeit Vermögen verschenken. Wir erachten diesen Vorschlag als problematisch, weil er sich auch auf die Zeit vor der Bedürftigkeit bezieht. Im Sozialhilfegesetz soll geregelt werden, was bei einer Bedürftigkeit und nicht vor der Bedürftigkeit passiert. Des Weiteren ist uns nicht klar, wie dieser Artikel konkretisiert werden soll. Der Eindruck besteht, dass mit dieser Regelung das Bedarfsdeckungsprinzip ausgehebelt werden soll.</p>

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 17. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 47 Obergrenzen für Wohnkosten	Die Vorgaben zu den Obergrenzen sollen so festgelegt werden, dass Menschen in würdigen Bedingungen wohnen können.	Heute sind die Obergrenzen der Wohnkosten für Sozialhilfebeziehende angesichts des angespannten Wohnungsmarktes und der schlechten Zukunftsaussichten bei Weitem nicht ausreichend. Familien haben Schwierigkeiten, Wohnungen zu finden, die dem Entwicklungsbedarf ihrer Kinder gerecht werden. Auf lange Sicht führt dies auch zu einer Überlastung der Sozialdienste (da es viele Fehlfunktionen in den Wohnungen von Sozialhilfebeziehenden gibt). Zudem dürfen Sozialhilfebeziehende nicht finanziell schlechter gestellt werden, wenn sie in WG's wohnen. Heute kommt es in diesen Fällen oft zu Beitragskürzungen unter Annahme, dass die Mitbewohner*innen mitfinanzieren würden. Das muss aber nicht sein und Sozialhilfebeziehende in WGs sollen nicht dadurch in eine andere Wohnform «gedrängt» werden.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 48 Konkubinatsbeitrag	Ersatzlose Streichung Absatz 1 und Absatz 2	Es ist unverständlich, wieso der Regierungsrat hier eine eigene Bestimmung, die gegen die Zivilrechtspraxis verstösst, einführen möchte. Die von der SKOS erarbeiteten Grundlagen zum Konkubinatsbeitrag sind ausreichend klar und bei Weitem nicht als zu grosszügig einzuschätzen. Es braucht somit keine eigene Bestimmung zu dieser Frage. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Regelung führt in der Praxis in vielen Fällen zu einer Schlechterbehandlung von Konkubinatspartner*innen gegenüber Ehepartner*innen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn eine*r der Partner*innen von Sozialversicherungsleistungen lebt und diese dann im Konkubinat voll angerechnet werden. Ein Einbezug von Konkubinatspartner*innen in die Unterstützungseinheit kann somit zu schwerwiegenden Beziehungsproblemen und Trennungen führen, was nicht im Interesse der Sozialen Arbeit liegt.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 49 Ausrichtung	Ersatzlose Streichung, Absatz 2, lit. c	Hier schafft der Regierungsrat die Möglichkeit, Sozialhilfe mittels Bezahlkarten auszurichten. Dies erachten die GRÜNEN Kanton Bern als höchst problematisch. Die Freiheit, die Güter da zu beziehen, wo die betroffene Person es möchte, muss gewährt bleiben. Das Recht auf Selbstbestimmung muss garantiert werden. Auch wenn die bundesgerichtliche Rechtsprechung Hilfe in Notlagen in Form von Naturalleistungen erlaubt, möchten wir uns dafür einsetzen, dass auch diese Hilfe mit Geldleistungen in Form einer Banküberweisung ausbezahlt wird. Im Übrigen hat auch der Bundesrat in der Vergangenheit die Einführung von Bezahlkarten als nicht zielführend bezeichnet (https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20243165).
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 55 Festlegen und Erreichen der Integrationsmassnahmen	Absatz 1 und 2: Geltendes Recht beibehalten	In diesem Artikel wird die Honorierung der Integrationsleistungen, anstatt wie bisher explizit als Integrationszulage oder Einkommensfreibetrag im Gesetz, neu in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Wir erachten es als problematisch, da die neue Formulierung weniger genau ist und mehr Willkür zulässt. Wir fordern, dass die Gewährung einer Integrationszulage weiterhin im Gesetz verankert bleibt. Zudem soll der Sozialdienst gemäss Entwurf die Integrationsmassnahmen in Zukunft festlegen und nicht mehr «gemeinsam mit der bedürftigen Person» prüfen. Diesen Vorschlag lehnen wir ab.

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 17. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 56 Ausführungsbestimmungen	Ganzlose Streichung	<p>Auch dieser Artikel spricht den Fachpersonen, Sozialdiensten und Gemeinden ihre Kompetenz und Autonomie ab. Bisher entscheiden die Gemeinden, welchem strategischen Partner des Kantons sie sich mit den ihnen gemäss Mittelverteilungsliste (BIAS-Konzept) zustehenden Mitteln anschliessen wollen, und die Regionen wählen so ihre Partner und können dann auch Einfluss nehmen auf die regionalen Begebenheiten und Möglichkeiten. Der Kanton prescht hier vor und will dies ohne Rücksprache mit den mitfinanzierenden Gemeinden kippen.</p> <p>Die GRÜNEN Kanton Bern weisen darauf hin, dass die Kooperation der verschiedenen Stakeholder für eine gelingende soziale und berufliche Integration auch davon abhängig ist, dass die Bedarfslagen auf der Einzelfallebene und die Angebotsstrukturen in einem Passungsverhältnis stehen. Dieses Passungsverhältnis entsteht nicht durch die Berücksichtigung einer einseitigen Sichtweise. Aktuell droht, dass für die Bedarfslage von 60 % der Klient*innen in der Sozialhilfe keine Passungsverhältnisse hergestellt werden können, weil die entsprechenden Angebote nicht zur Verfügung stehen, respektive der Kanton die vorhandenen Gelder durch starre Kriterien nicht nutzbar macht.</p> <p>Die Fachpersonen auf den Sozialdiensten arbeiten zur Erfüllung ihres Auftrags zur sozialen und beruflichen Integration mit den Partnern zusammen, die aus ihrer Sicht die qualitativ besten Leistungen erbringen. Daher ist nicht zielführend, wenn der Kanton, der die regionalen Gegebenheiten nicht kennt, die Sozialdienste verpflichtet, mit bestimmten Integrationspartnern zusammenzuarbeiten. Wir bestehen darauf, dass der Kanton in solchen Fragen auf die Kompetenz der Fachpersonen vertraut und empfehlen deshalb die Streichung dieses Artikels.</p>
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 57 Einstellung	Streichung Absatz 1	<p>Sozialdienste sind in der Pflicht, nicht auf den ersten Blick erkennbaren Gründen nachzugehen, die eine Person veranlasst haben, eine Beschäftigungsmassnahme oder eine Arbeit abzulehnen. Diese Kompetenz sollte im Mittelpunkt des Artikels stehen, anstatt Menschen zu bestrafen, indem ihnen die Sozialhilfe gekürzt bzw. eingestellt wird. Dies bedeutet auch, dass den Sozialdiensten genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, um ihre Arbeit zu leisten. Die vorgeschlagene Änderung widerspricht dem Bedarfsprinzip und ist daher abzulehnen.</p> <p>Sollte eine solche Massnahme trotzdem umgesetzt werden, wäre im Minimum eine Prüfung festzulegen, um zu garantieren, dass das staatliche Handeln verhältnismässig ist.</p>
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 57 Einstellung	Änderung Absatz 2: Die wirtschaftliche Hilfe kann ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn die betroffene Person trotz vorgängiger verfügbarer Weisung...	<p>Dieser Absatz muss zwingend als Kann-Bestimmung formulieren werden. Ohne Verhältnismässigkeitsprüfung kann diese nicht gewährleistet werden, da es sich bei der Einstellung der Sozialhilfe um den schwersten aller Eingriffe handelt.</p>

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 17. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 58 Kürzungen	Ersatzlose Streichung	Wir möchten darauf hinweisen, dass der Anspruch auf Sozialhilfe verschuldungsunabhängig sein muss. Formulierungen wie in Artikel 58 können zu willkürlichen Kürzungen führen. Ein Artikel zu Kürzungen muss aus unserer Sicht mit einer Kann-Bestimmung versehen werden und eine Verhältnismässigkeitsprüfung muss obligatorisch verankert werden. Sollte dies nicht möglich sein, verlangen wir, dass mindestens der Kürzungsumfang der SKOS-Richtlinien eingehalten werden soll. Dieser ist national abgestützt und in vielen Gerichtsurteilen anerkannt. Deshalb ist hier darauf zu verweisen.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 62 Vermögensanfall	Beibehalten	Die GRÜNEN Kanton Bern unterstützen, dass künftig aus Lohneinnahmen keine Rückerstattungspflicht mehr bestehen soll.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 67 Drittpersonen	Streichung Absatz 1 lit. b Ziff. 3	Die Rückerstattung der wirtschaftlichen Sozialhilfe durch Drittpersonen kritisieren die GRÜNEN Kanton Bern grundsätzlich. Sie kann stark zur Reproduktion von Armutsstrukturen beitragen. Durch ihre Ausdehnung auf die gebundene Selbstvorsorge wird dieser Reproduktionsfaktor im neuen Gesetz sogar noch ausgeweitet. Wir fordern deshalb die Streichung der neuen Ziffer 3.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 72 Fristen	Absatz 1 und Absatz 2, geltendes Recht beibehalten	Die GRÜNEN Kanton Bern lehnen die Verlängerung der Verjährungsfrist auf 15 Jahre klar ab. „Mit Ablauf von zehn Jahren verjähren alle Forderungen, für die das Bundeszivilrecht nicht etwas anderes bestimmt“ (Art. 127 OR, vgl. auch Art. 60 OR für Forderungen aus Schadenersatz und Genugtuung). Aus Gründen der Rechtssicherheit gilt die Zehnjahresfrist sogar bei ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 67 OR). In Bezug auf zivilrechtliche, periodische Leistungen gilt dagegen eine kürzere Frist von fünf Jahren (Art. 128 OR). Auf öffentlich-rechtliche Regelungen sind diese Fristen gemäss der Praxis des Bundesgerichts bei Fehlen von gesetzlichen Bestimmungen analog anzuwenden. Die Gesetzgebung des Kantons Bern sieht diesen Grundsätzen entsprechend etwa im Steuerrecht sowohl für die Veranlagung als auch für den Bezug von Steuern jeweils Verjährungsfristen von fünf Jahren vor (Art. 162 Abs. 1 StG und Art. 163 Abs. 1 StG). Selbst bei Zuwiderhandlungen gegen das Steuergesetz verjähren Bussen und Kosten maximal innert zehn Jahren (Art. 229 StG). Dass ausgerechnet gegenüber ehemals unterstützten Armutsbetroffenen Verjährungsfristen von 15 Jahren gelten sollen, ist nicht sachgerecht und steht dem Grundsatz der Rechtssicherheit entgegen. Wir wollen zudem darauf hinweisen, dass eine Verjährungsfrist von 15 Jahren bei den Sozialdiensten einen kostenschweren Mehraufwand generieren wird.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 84	Streichung Absatz 4	Die GRÜNEN Kanton Bern lehnen die Aufweichung des Arztgeheimnisses für Abklärungen ab.

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 17. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	3.6.3 Sozialinspektion	Berücksichtigung der Argumente bei der Ausformulierung	Die immer wiederkehrende Debatte über Sozialhilfemissbrauch wirft ein Schlaglicht auf extreme Fälle. Es ist jedoch entscheidend, sich daran zu erinnern, dass viele Menschen auf diese existentielle Hilfe angewiesen sind, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können. Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfeleistungen muss zu Recht geahndet werden, doch darf dies nicht auf Kosten derjenigen geschehen, die finanzielle Hilfe benötigen. Die häufig exzessive und aufdringliche Überwachung von Sozialhilfebeziehenden verstösst gegen die Grundrechte und lässt die Verhältnismässigkeit vermissen. Die Sozialinspektion ist ein schwerwiegender Eingriff in die persönliche Freiheit der Betroffenen. Die Sozialinspektoren übernehmen Aufgaben, die in allen anderen Bereichen der Polizei vorbehalten sind und gemäss StPO nur unter zahlreichen Voraussetzungen zulässig sind. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat verschiedene, zwingende Voraussetzungen der Sozialinspektion festgehalten, die hier bei Weitem nicht erfüllt sind (z.B. Bewilligung durch unabhängige richterliche Instanz, deutlich engere zeitliche und räumliche Beschränkung der Observation, deutlich konkretere Vorschriften über den Umgang mit den erfassten Daten). Die GRÜNEN Kanton Bern lehnen daher jegliche Erleichterungen beim Einsatz von Sozialinspektionen dezidiert ab und verlangen, dass Sozialinspektionen nur unter eng definierten Bedingungen gesetzlich erlaubt werden.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	4 Aufsicht über die Sozialdienste	Verankerung der Bekämpfung der Armut als primäres Ziel	Die Bestimmungen, z.B. Art. 98 Abs. 2 und Art. 100, machen deutlich, dass es nur nebensächlich darum geht, zu untersuchen, ob die Betroffenen die ihnen zustehenden Leistungen erhalten. Die GRÜNEN Kanton Bern fordern, dass dieser Fokus gesetzlich verankert wird. Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Aufsicht primär einen Fokus auf Effizienz und Kosteneinsparungen und damit rein fiskalische Interessen legen. Die Bekämpfung der Armut und damit das Ziel der Sozialhilfe gerät damit in den Hintergrund.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 98 Aufsichtsbereich	Geltendes Recht beibehalten	Der Aufsichtsbereich der Sozialbehörde wurde auf unrechtmässigen Bezug eingeschränkt. Die Dossierüberprüfung gemäss lit. b bisher wird gestrichen. Damit entfällt die Überprüfung dahingehend, ob die gesetzliche Sozialhilfe in ausreichendem Ausmass geleistet worden war. Die Änderung stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Verschlechterung dar.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 106 Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte	Die GRÜNEN Kanton Bern lehnen die Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte ab, eine solche ist höchst problematisch.	Die GRÜNEN Kanton Bern lehnen die Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte ab, eine solche ist höchst problematisch. Einerseits werden besonders schützenswerte Personendaten noch weiterverbreitet. Andererseits wird eine typische Aufgabe der Verwaltung ausgelagert. Die Beauftragten haben ein wirtschaftliches Interesse, Mängel zu finden, was einer objektiven und wertneutralen Aufsicht entgegensteht.

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 17. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	5 Datenschutz	Die GRÜNEN Kanton Bern lehnen die vorgesehenen Aufweichungen des Datenschutzes ab.	<p>Sozialhilfebeziehende haben ein Recht auf einen soliden Schutz ihrer persönlichen Daten. Die Beschaffung, Verarbeitung und Weitergabe von geschützten Daten werden in der vorliegenden Vorlage weitgehend auch auf besonders schützenswerte Daten ausgedehnt. Die Weitergabe von Daten, die Auskunftspflichten und Auskunftsrechte werden sogar auf Privatpersonen und Bankinstitute ausgedehnt. Gesetzliche Schweigepflichten werden ebenso wie das Sozialhilfegeheimnis ihres Sinnes entleert.</p> <p>Eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten über seine Einschätzung der geplanten Änderungen ist dringend erforderlich.</p> <p>Besonders stossend erscheint uns Art. 123, der verlangt, dass die GSI zur Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen Personendaten auf Dossierebene einsehen darf. Für eine sachliche Diskussion um Sozialhilfe, die die Würde der betroffenen Menschen respektiert und Armutsbetroffene nicht unter Generalverdacht stellt, scheint uns ein solcher Zugriff gerade eben nicht förderlich. Wir lehnen ihn klar ab.</p>
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 160 Änderung von Erlassen	Indirekte Änderung SAFG Artikel 15 Absatz 3 Integrationsplan	Die Ausnahmemöglichkeit für die Mitwirkungspflicht für Menschen, die gesundheitlich oder altersbedingt eingeschränkt sind, soll gestrichen werden, was die GRÜNEN Kanton Bern klar ablehnen.
Indirekte Änderungen diverser Erlasse		Keine Antwort	Keine Antwort
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort